

ZWANZIG BERICHT



**Jahresabschluss 2020
Domkapitel Eichstätt**

Inhalt

Vorwort des Domkapitels Eichstätt	2
Bilanz	4
Gewinn- und Verlustrechnung	6
Anhang	8
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	12
Impressum	16

Vorwort des Domkapitels Eichstätt Körperschaft des öffentlichen Rechts Eichstätt

- 2 Das „Domkapitel“, auch „Kathedralkapitel“ genannt, ist eine eigene juristische Person (Körperschaft des öffentlichen Rechts) und hat seinen Sitz an der Bischofskirche, an der Kathedrale in Eichstätt. Die Entstehung des Domkapitels Eichstätt (KdöR) geht zurück auf das Benediktinerkloster, das der heilige Willibald als erster Bischof der Diözese Eichstätt im Jahre 740 gründete. Zu Beginn des 9. Jahrhunderts wurde es in ein weltliches Chorherrenstift umgewandelt. Aus diesem entstand im Laufe des 11. Jahrhunderts das Domkapitel von Eichstätt. Das Domkapitel Eichstätt (KdöR) wurde nach seiner Aufhebung in der Säkularisation am 25. November 1821 auf der Grundlage des Konkordats zwischen dem Königreich Bayern und dem Apostolischen Stuhl vom 5. Juni 1817 wiedererrichtet. Mit Wirkung vom 7. Februar 1883 traten die ersten Statuten in Kraft. Nach Einführung des Codex Iuris Canonici von 1917 und Abschluss des „Konkordates zwischen seiner Heiligkeit Papst Pius XI. und dem Staate Bayern“ vom 29. März 1924 wurde eine Neufassung der Statuten des Domkapitels Eichstätt (KdöR) erforderlich. Diese traten durch die Approbation des Bischofs von Eichstätt am 5. März 1927 in Kraft. In seiner Sitzung vom 21. März 2005 beschloss das Domkapitel Eichstätt (KdöR) gemäß c. 505 i.V.m. c. 94 CIC ein neues Statut, das durch den Bischof von Eichstätt mit Dekret vom 1. Mai 2005 gebilligt wurde und durch Beschluss des Domkapitels Eichstätt (KdöR) vom 6. Mai 2014 sowie durch ein Dekret des Bischofs vom 7. Juli 2014 ersetzt wurde.

Zweck des Domkapitels Eichstätt (KdöR) ist es, an den feierlichen Gottesdiensten in der Kathedralkirche sowie in der Leitung und Verwaltung der Diözese Eichstätt mitzuwirken. Außerdem ist das Domkapitel für die Mitwirkung bei der Bestellung des Diözesanbischofs mitverantwortlich.

Das Domkapitel Eichstätt (KdöR) besteht aus zwei Dignitären (Dompropst und Domdekan), acht Kanonikern und sechs Domvikaren. Dazu kommen

gegebenenfalls Mitglieder im Ruhestand und Ehrendomherren. Vollberechtigte Mitglieder sind die beiden Dignitäre und die acht Kanoniker. Teilberechtigt sind die sechs Domvikare. Der Dompropst ist der erste Dignitär und hat Vorrang vor allen anderen Mitgliedern des Kapitels. Er übernimmt die Repräsentationsaufgaben des Domkapitels Eichstätt (KdöR) bei öffentlichen Anlässen und vertritt den Bischof bei Gottesdiensten im Dom. Der zweite Dignitär ist der Domdekan. Ihm kommt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Kapitels zu.

Bilanz des Domkapitels Eichstätt (KdöR) zum 31.12.2020

4

Aktiva

Abb.: 1

	31.12.2020 in EUR	31.12.2019 in EUR
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	383.787,00	1.190.786,00
2. Kunstgegenstände	1.892.049,47	1.892.049,47
	2.275.836,47	3.082.835,47
II. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen	92.888,65	117.000,00
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	279.848,00	355.608,00
	372.736,65	472.608,00
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen gegen kirchliche Körperschaften	17.750,59	218.159,10
2. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00	240,00
3. Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	1.258,64
	17.750,59	219.657,74
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	918.128,51	127.380,41
C. Rechnungsabgrenzungsposten	2.646,00	3.969,00
	3.587.098,22	3.906.450,62

Passiva

Abb.: 2

	31.12.2020 in EUR	31.12.2019 in EUR
A. Eigenkapital		
I. Kapital des Domkapitels	2.200.000,00	2.200.000,00
II. Rücklagen		
Freie Rücklage	1.374.865,56	1.510.309,29
B. Rückstellungen		
Sonstige Rückstellungen	11.753,13	30.165,00
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten ggü. kirchlichen Körperschaften	128,48	165.499,10
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	351,05	477,23
3. Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00
	479,53	165.976,33
	3.587.098,22	3.906.450,62

Gewinn- und Verlustrechnung des Domkapitels Eichstätt (KdöR) vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

6

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

Abb.: 3

	01.01.– 31.12.2020 in EUR	01.01.– 31.12.2019 in EUR
1. Erträge		
a) Erträge aus Zuschüssen	150.000,00	208.650,00
b) Mieten, Pachten und Nebenkosten	31.781,95	14.211,36
c) Sonstige Umsatzerlöse	2.304,79	7.356,61
d) Sonstige Erträge	70.041,53	766,43
	254.128,27	230.984,40
2. Aufwendungen		
a) Gewährte Zuschüsse	335.759,43	207.139,84
b) Materialaufwand		
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	3.388,32	3.623,73
Aufwendungen für bezogene Leistungen	2.863,68	7.647,86
	6.252,00	11.271,59
c) Personalaufwand	0,00	32,50
d) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	7.319,00	16.733,00
e) Sonstige Aufwendungen	24.010,66	38.817,01
	373.341,09	273.993,94
3. Erträge aus Beteiligungen	8.888,65	0,00
4. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	1.555,86	18.490,00
5. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	325,00	325,00
6. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	25.760,00	0,00
7. Ergebnis vor sonstigen Steuern	- 134.203,31	- 24.194,54
8. Sonstige Steuern	1.240,42	106,38
9. Jahresergebnis	- 135.443,73	- 24.300,92
10. Entnahme aus den freien Rücklagen	135.443,73	24.300,92
11. Bilanzergebnis	0	0

Anhang des Domkapitels Eichstätt (KdöR)

8

1. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM JAHRESABSCHLUSS

Das Domkapitel Eichstätt (KdöR) ist im staatlichen Bereich eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß dem Bayerischen Konkordat Artikel 2 Abs. 2; Reichskonkordat: Art. 13. Der Sitz der Körperschaft ist Eichstätt. Die Körperschaft führt den Namen Domkapitel Eichstätt (KdöR).

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 ist nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) in der für kleine Kapitalgesellschaften vorgeschriebenen Form (i. S. d. § 264 HGB i. V. m. § 267 Abs. 1 HGB) und unter Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt worden.

Die Gliederung der Bilanz entspricht § 266 HGB, die der Gewinn- und Verlustrechnung entspricht § 275 HGB. Zur Erhöhung der Transparenz wurden nach § 265 Abs. 5 HGB die Gliederungsschemata der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung um kirchenspezifische Positionen erweitert.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

Bei der Bewertung wurde vom Fortbestand des Domkapitels Eichstätt (KdöR) ausgegangen.

2. ANGABEN ZU BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

2.1 Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Das Sachanlagevermögen wird grundsätzlich zu Anschaffungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die Bewertung von vor dem 1. Januar 2018 angeschafften Grundstücken und Gebäuden erfolgte im Rahmen der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2018

aufgrund fehlender historischer Anschaffungskosten zum Zeitwert. Grundstückswerte wurden hierzu unter Anwendung des Bodenrichtwerts zum Bewertungszeitpunkt ermittelt. Bestandsimmobilien wurden mittels des Ertragswertverfahrens bewertet.

Kunstgegenstände sind Vermögensgegenstände zum Zweck der Kulturpflege, wie z. B. Denkmäler, die keine Gebäude sind, Skulpturen, Plastiken, Gemälde, Wandbilder, und Antiquitäten sowie Sammlungen. In der Regel unterliegen Kunstgegenstände keinem Werteverzehr, so dass planmäßige Abschreibungen nicht infrage kommen. Die Bewertung der Kunstgegenstände zum Stichtag 1. Januar 2018 erfolgte durch den Fachbereich Kultur- und Denkmalpflege des Bischöflichen Ordinariats unter Heranziehung von Vergleichswerten sowie durch externe Gutachter zum damaligen Zeitwert. Für Anschaffungen nach dem 1. Januar 2018 erfolgte die Bewertung zu Anschaffungskosten.

Abgesehen von den Kunstgegenständen liegt die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zwischen 1 und 41 Jahren. Sofern Gründe für eine voraussichtlich dauerhafte Wertminderung vorliegen, werden außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen.

Die Beteiligungen und Wertpapiere des Anlagevermögens werden zu Anschaffungskosten oder, mit dem niedrigeren beizulegenden Wert bewertet. Zuschreibungen werden unter Beachtung des Wertaufholungsgebots bis zu den Anschaffungskosten vorgenommen, sofern der Grund für die außerplanmäßige Wertminderung entfallen ist. Im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz wurden die beizulegenden Werte auf Basis von Kurswerten zum 1. Januar 2018 ermittelt.

Sofern Ausschüttungen von Beteiligungen nicht durch entsprechende Gewinne bzw. Gewinnvorträge aus der Zeit nach dem Beteiligungserwerb gedeckt

sind, werden diese als Kapitalrückzahlung behandelt und vom Beteiligungsansatz abgesetzt. Andere Beteiligungen bestehen derzeit nicht.

Forderungen werden zum Nennwert angesetzt. Allen erkennbaren Risiken wird durch Wertberichtigungen Rechnung getragen.

Kassenbestände und Guthaben bei Kreditinstituten werden zu ihren Nominalbeträgen angesetzt.

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten beinhaltet Vorauszahlungen für Grabstätten betreffend die Jahre 2019 bis 2023, welche zeitanteilig über den Leistungszeitraum ergebniswirksam aufgelöst werden.

Das Kapital des Domkapitels Eichstätt (KdöR) wurde erstmals zum 1. Januar 2018 ermittelt und beträgt 2.200 TEUR.

Die freie Rücklage in der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2018 wurde gebildet aus dem Wert des Anlage- und Umlaufvermögens zum 1. Januar 2018, vermindert um die in der Eröffnungsbilanz enthaltenen Rückstellungen, Verbindlichkeiten und das Kapital des Domkapitels (per Saldo 1.626 TEUR).

Die sonstigen Rückstellungen werden für ungewisse Verbindlichkeiten gebildet. Dabei werden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt. Der Ansatz der sonstigen Rückstellungen erfolgt (gemäß § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB) in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags.

Verbindlichkeiten werden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

3. ANGABEN ZUR BILANZ

3.1 Anlagevermögen

Das bebaute Grundstück am Domplatz 9 wurde in 2020 an die Diözese Eichstätt (KdöR) verkauft.

Die unter den Wertpapieren des Anlagevermögens ausgewiesenen Vermögensgegenstände betreffen festverzinsliche Wertpapiere und Zertifikate. Im Berichtsjahr wurden Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert in Höhe von 26 TEUR (VJ 0 TEUR) vorgenommen.

3.2 Angaben zu Beteiligungen

Das Domkapitel Eichstätt (KdöR) ist eine Beteiligung an einer Publikums-KG eingegangen, welche unabhängig von der Höhe der Anteile als Beteiligung ausgewiesen wird. Dabei handelt es sich um eine Fondsgesellschaft, welche in erneuerbare Energien investiert.

3.3 Angaben zu Forderungen

Sämtliche Forderungen haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

3.4 Angaben zu den Verbindlichkeiten

Sämtliche Verbindlichkeiten haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

4. SONSTIGE ANGABEN

4.1 Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer

Im Domkapitel Eichstätt (KdöR) werden keine Arbeitnehmer beschäftigt.

4.2 Namen der Mitglieder der Organe

Dompropst und Domdekan stehen gemeinsam als „Dignitäre“ an der Spitze des Domkapitels Eichstätt (KdöR), wobei dem Dompropst der Ehrentrang zukommt. Der Domdekan leitet das Domkapitel Eichstätt (KdöR) und vertritt es bei Rechtsgeschäften.

10 Die Verwaltung des Vermögens obliegt gemäß § 12 des Statuts des Domkapitels Eichstätt (KdöR) dem Kapitelsökonom.

Dem Domkapitel Eichstätt (KdöR) gehörten an:

DIGNITÄRE:

- Alfred Rottler, Dompropst
- Msgr. Dr. Stefan Killermann, Domdekan

DOMKAPITULARE:

- Wolfgang Hörl, Kapitelsökonom
- Josef Blomenhofer, Kanoniker
- Norbert Winner, Kanoniker
- Msgr. Paul Schmidt, Kanoniker
- Prälat Dr. Christoph Kühn, Kanoniker
- Josef Funk, Kanoniker
- Reinhard Kürzinger, Domkapitular
- Michael Wohner, Domkapitular

DOMVIKARE:

- Dr. Mmaju Eke, Domvikar
- Dr. Thomas Stübinger, Domvikar
- Christoph Wittmann, Domvikar
- Clemens Mennicken, Domvikar
- Dr. Marc J. Kalisch, Domvikar
- Jens Fleckenstein, Domvikar

Eichstätt, 13. April 2021

gez. Monsignore Dr. Stefan Killermann
Domdekan

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

12

AN DIE DOMKAPITEL EICHSTÄTT KDÖR, EICHSTÄTT

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Domkapitel Eichstätt KdöR, Eichstätt – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Körperschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Körperschaft unabhängig in Über-

einstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung der Tätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Tätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Tätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Körperschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung der Tätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Körperschaft ihre Tätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und

14

Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

München, 2. Juni 2021

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Salzberger
Wirtschaftsprüfer

gez. Klafs
Wirtschaftsprüferin

Impressum

16



BISTUM EICHSTÄTT

Domkapitel Eichstätt (KdöR)
Domdekan Monsignore Dr. Stefan Killermann

Luitpoldstr. 4
85072 Eichstätt
Telefon 08421 50-212
E-Mail domdekan@bistum-eichstaett.de

Konzeption, Gestaltung und Realisierung
HEISTERS & PARTNER
Corporate & Brand Communication, Mainz

